

(2) Als Muttertiere gelten bei Schweinen alle weiblichen Tiere, die zur Bedeckung lt. Sauendeckungsplan vorgesehen sind.

(3) Als Muttertiere gelten bei Schafen alle Mutterschafe sowie weibliche Jungtiere aller Rassen, außer dem weißköpfigen Fleischschaf und dem Ostfriesischen Milchschaaf, mit einem Mindestalter von acht Monaten und einem Mindestgewicht von 50 kg. Bei Ostfriesischen Milchschaaf und weißköpfigen Fleischschafen liegt das Mindestalter für die Verwendung zur Zucht bei sechs Monaten.

§ 3

(1) Nicht gekörte Vatertiere dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

(2) Wenn von der zuständigen Körkommission ein Vatertier für untauglich zur weiteren Zucht befunden wird, so ist die Deckerlaubnis zu entziehen.

§ 4

(1) Damit die Gefahr der Übertragung von Deckinfektionen auf ein Mindestmaß eingeschränkt und eine ständige Kontrolle ermöglicht wird, ist jede Gemeinde, wenn sie von einer Tierart mehr als ein gekörtes Vatertier zu halten hat, in Deckbezirke einzuteilen.

(2) In Gemeinden mit verschiedenrassigen Muttertieren sind die Deckbezirke so einzurichten, daß die Muttertiere jeweils vom gleichrassigen Vatertier bedeckt werden.

(3) Bei gegenseitigem Einverständnis können sich mehrere Gemeinden zu einem Deckbezirk für eine Rasse zusammenschließen.

§ 5

(1) Jeder Vatertierhalter (Bullen-, Eber-, Schaf- und Ziegenbockhalter) oder dessen Beauftragter hat ein Deckregister zu führen. In der Hengsthaltung bleibt es bei der bisherigen Regelung (Deckblock).

(2) In das Deckregister ist jede Bedeckung einzutragen.

(3) Ist nach einer zweimaligen Bedeckung ein Muttertier noch nicht trächtig, so ist der Vatertierhalter oder der Beauftragte verpflichtet, vor einer weiteren Bedeckung des Tieres vom Muttertierhalter das tierärztliche Untersuchungssattest, welches die Unbedenklichkeit zur Bedeckung enthalten muß, zu fordern.

§ 6

Die Bürgermeister der Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß entsprechend den Bestimmungen des § 1 die erforderliche Anzahl gekörter Vatertiere gehalten wird. Außerdem obliegt den Bürgermeistern die Aufgabe, die Führung der Deckregister zu kontrollieren.

§ 7

(1) Die Bürgermeister ermitteln die Zahl der einzustellenden Vatertiere und melden den Bedarf rechtzeitig an den zuständigen Rat des Kreises.

(2) Der Rat des Kreises meldet den Bedarf an die mit der Förderung der Tierzucht beauftragten Verwaltungsstellen seines Bezirkes weiter, welche mit den zuständigen Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh den Ankauf der Vatertiere festlegen.

(3) Der züchterische Einsatz der Vatertiere hat nach genauen Anweisungen von den mit der Zucht beauftragten Verwaltungsstellen zu erfolgen.

§ 8

Die Räte der Kreise und die für die Vatertierhaltung zuständigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, zu kontrollieren, daß eine ausreichende Anzahl gekörter Vatertiere in den Gemeinden gehalten und die Deckregister ordnungsgemäß geführt werden.

§ 9

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zu bestrafen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Schröder
Minister

Verordnung zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben.

Vom 18. September 1952

Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe, die infolge Schweinepest wirtschaftliche Schäden erlitten haben, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Erkrankung oder der Verdacht der Erkrankung von Schweinen an Schweinepest ist von den Tierhaltern sofort dem Bürgermeister oder zuständigen Tierarzt zu melden.

(2) Sämtliche infolge des Ausbruches der Schweinepest auf Anordnung des Kreistierarztes zur Schlachtung kommenden Schweine werden nach dem vom zuständigen Tierarzt festgestellten Tauglichkeitsgrad mit ihrem vollen Lebendgewicht auf die Erfüllung der Pflichtablieferung in Schlachtvieh (Schweine) angerechnet.

(3) Das gleiche gilt für die pflichtablieferungsfreien Betriebe, sofern diese auf dem Wege des Ist-Veränderungsverfahrens mit dem Gewicht der gekauften Ferkel ablieferungspflichtig geworden sind.

§ 2

(1) Ablieferungspflichtige Schweinehalter, die infolge der sofortigen Schlachtung ihres Schweinebestandes wegen Schweinepest ihrer Pflichtablieferung nicht voll nachkommen können, können beim Rat des Kreises über den Bürgermeister die Neufestsetzung ihres Ablieferungssolls beantragen.

(2) Die Kreisseuchenkommission hat diese Anträge auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Hierbei ist festzustellen:

- a) ob der Betrieb in der Lage ist, seinen Sollverpflichtungen nachzukommen,
- b) inwieweit eine Herabsetzung der lt. Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmenge erforderlich ist.